



## REM Rücklieferung 2025

### Produktebeschreibung

Das Rücklieferungsprodukt REM gilt für die Rücklieferung von Eigenerzeugungsanlagen

---

### Preise

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

		Netto (Rp./kWh)
Wirkarbeit T1	(T1)	12.15
Wirkarbeit T2	(T2)	12.15

---

### Erfassungszeiten

Es gelten die folgenden Zeiten:

- Normallast (T1): Montag bis Freitag jeweils von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr
- Schwachlast (T2) : während der übrigen Zeit

### Grundlagen und Anwendung

Grundlage für den Energieverkehr und den Parallelbetrieb mit dem Netz sind das Energiegesetz (EnG), die Energieverordnung (EnV) und die Reglemente des EWS. Die nachfolgenden Bedingungen sind für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen anwendbar. Vorbehalten bleiben besondere Regelungen.

### Anschluss und Einspeisung der Energie

Der Anschluss der Eigenerzeugungsanlagen an das Netz des EWS ist durch Vertrag oder schriftliche Vereinbarung zu regeln. Die technischen Bedingungen des Parallelbetriebs werden vom EWS festgelegt.

Die in den Eigenerzeugungsanlagen produzierte Energie wird als Rücklieferungsenergie in das Netz des EWS eingespeist. In besonderen Fällen, z.B. Störungen oder Unterhaltsarbeiten, wird die Aufnahme der Rücklieferungsenergie nach Massgabe der netztechnischen Gegebenheiten eingestellt oder reduziert.

### Messeinrichtung

Die Rücklieferung wird während den Erfassungszeiten gemessen und verrechnet. Die Kosten der Energiemessung für die Rücklieferung wird in besonderen Verhältnissen verrechnet.

### Zählerablesung und Verrechnung

Es gelten die analogen administrativen Regelungen der Bezugsprodukte der jeweiligen Spannungsebene. Die elektrische Arbeit (in MWh oder kWh) wird jährlich vergütet

Elektrizitätswerk  
Sennwald Genossenschaft  
Hauptstrasse 3  
CH-9466 Sennwald

+41 81 750 44 40  
energie@ewsennwald.ch  
www.ewsennwald.ch  
CHE-105.900.762 MWST



## Ausdrücklicher Vorbehalt Tarif 2025

Die Rücklieferungspreise basieren auf den heutigen Regelungen der Schweizerischen Strommarktöffnung. Bei unerwarteten Änderungen, z.B. aufgrund von rechtlichen bzw. politischen Entwicklungen, ElCom-Verfügungen oder bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben, behält sich die EW Sennwald Genossenschaft ausdrücklich das Recht vor, diese Preise anzupassen. Änderungen erfolgen in der Regel unter Beachtung einer angemessenen Anzeigefrist von drei Monaten auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres. Ausnahmen bilden einzelne Regelungen des Mantelerlasses, welche mit einer kürzeren Anzeigefrist bereits ab 01.01.2025 zur Geltung kommen können.